Stimmen aus Praxis und Wissenschaft

(Nichtamtlicher Teil)

Inhalt

Seite

1. Die neuen Bestimmungen über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Von A. Lehmacher, Regierungsoberinspektor im Reichserziehungsministerium 175*
2. Bücher und Zeitschriften 180*
3. Wanderausstellung der Reichsjugendführung „Schafft Heime für die Hitler-Jugend" 184*

Die neuen Bestimmungen über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses

unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Verwaltung des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Von A. Lehmacher, Regierungsoberinspektor im Reichserziehungsministerium.

Am 1. Juli 1937 ist das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) in Kraft getreten. Damit wurde das Recht der Ernennung der Beamten und der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf eine neue Grundlage gestellt. Nach § 24 des Gesetzes ernennt der Führer und Reichskanzler die Beamten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt. Die §§ 66 und 78 a. a. O. bestimmen, daß die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand, sofern durch Gesetz oder Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt werden, die nach § 24 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Der in diesen Bestimmungen bereits angekündigte Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses ist am 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 769) ergangen.

A.

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 10. Juli 1937.

Unter Aufhebung der die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten bisher regelnden Erlasse vom 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 74, 73) hat der Führer und Reichskanzler am 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 769) in seinem Erlaß über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses folgende Regelung getroffen:

I. Der Führer und Reichskanzler hat sich vorbehalten:

1. die Ernennung der Beamten in Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen, wenn nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist,
2. die Entlassung dieser Beamten in den Fällen der §§ 60 (= Entlassung auf Antrag), 61 (= Entlassung der Beamten auf Widerruf) — allerdings nur, soweit sie jederzeit in den Wartestand versetzt werden können (vgl. hierzu § 44 DBG.) — und 63 DBG. (= Entlassung von verheirateten weiblichen Beamten),
3. die Versetzung in den Ruhestand der unter 1 genannten Beamten sowie der sich im Wartestande befindlichen Staatssekretäre, Botschafter, Ministerialdirektoren, Gesandten I. Klasse und Oberreichsanwälte,
4. die Zustimmung zu der Wiederübertragung einer Planstelle im Staatsdienst bei den Beamten, die der Führer und Reichskanzler in den Wartestand versetzt hat (vgl. § 44 DBG.), sofern es einer förmlichen Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht bedarf.

Zu I 1 bis 4: Die Vorschläge zu I 1 bis 4 werden von dem zuständigen Reichsminister, für Preußen vom Ministerpräsidenten, eingereicht.

II. Vor der Einreichung der Vorschläge auf Ernennung von Beamten (vgl. oben A I 1) und auf deren Einweisung nach A I 4 ist, soweit es sich nicht um Beamte der Wehrmacht handelt, der Stellvertreter des Führers zu hören. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um den in § 31 DBG. angekündigten Erlaß des Führers und Reichskanzlers, der bestimmen soll, inwieweit bei der Ernennung von Beamten der Stellvertreter des Führers oder die von ihm bestimmte Stelle zu hören ist. Der diese Beteiligung bisher regelnde

Erlaß vom 24. September 1935 (RGBl. I S. 1203) ist aufgehoben.

III. Soweit der Führer und Reichskanzler einen Vorbehalt nach Nr. I nicht ausgesprochen hat, hat er die Ausübung des ihm zustehenden Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der übrigen Beamten den Reichsministern, für Preußen dem Ministerpräsidenten, übertragen, die ihre Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen können. Für besondere Fälle hat sich der Führer und Reichskanzler das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vorbehalten.

B.

Der Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937.

Die dem Preußischen Ministerpräsidenten übertragene Ausübung des Rechts zur Ernennung der preußischen Beamten und zur Beendigung ihres Beamtenverhältnisses, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat, hat der Ministerpräsident mit Erlaß vom 14. Juli 1937 (GS. S. 76) in vollem Umfange auf die Herren Staatsminister für die ihnen unterstellten Verwaltungen übertragen. Sie sind zur Weiterübertragung auf die nachgeordneten Behörden ermächtigt. Der Erlaß vom 6. Februar 1935 (GS. S. 13) ist außer Kraft getreten.

C.

Die Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. August 1937 (RGBl. I S. 912).

Auf Grund der durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (GS. S. 76) erteilten Ermächtigung hat der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter Aufhebung seiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen in seinem Geschäftsbereich vom 11. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1019) am 20. August 1937 folgendes angeordnet (vgl. auch RMinAmtsblDtschWiss. S. 395):

„I. Ich behalte mir vor

a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses
   1. der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes, mit Ausnahme der Studienassessoren und der Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen,
   2. der planmäßigen Lehrkräfte an den Hochschulen für Lehrerbildung und Pädagogischen Instituten, soweit sich der Führer und Reichskanzler diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
   3. der unmittelbaren Reichsbeamten, soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 c 2 und aufwärts handelt,
   4. der preußischen Beamten, soweit es sich um Inhaber von Stellen der preußischen Besoldungsgruppen A 2 d bis A 3 c, A 4 b 1 und A 4 b 2, ferner um Fachlehrer und außerplanmäßige Lehrer an staatlichen Fachschulen handelt;

b) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG.;

c) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG.;

d) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;

e) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;

f) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

   zu b bis f: soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts handelt;

g) die Wiederverwendung von Beamten, die in den Wartestand versetzt sind, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt;

h) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts in den unter I a 2, 3 und 4 aufgeführten Fällen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei den übrigen Beamten

a) den Leitern der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt;

b) dem Reichskommissar für das Saarland für die Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen des Saarlandes;

c) für Preußen den Leitern der mir nachgeordneten preußischen Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs;

d) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern."

D.

Die Durchführungsvorschriften vom 12. Juli 1937.

Am 12. Juli 1937 haben die Reichsminister des Innern und der Finanzen zu dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 769) Durchführungsvorschriften erlassen (RGBl. I S. 771). Sie sind ausführlicher gehalten als die bisherigen

Bestimmungen über die Ernennung und Entlassung der Beamten; sie weichen auch in mehreren Punkten von ihnen ab. Während die bisherigen Vorschriften lediglich eine „Entlassung" schlechthin kannten und unter „Entlassung" alle Fälle der Beendigung eines Beamtenverhältnisses betrachtet wissen wollten, unterscheiden die Durchführungsvorschriften zwischen „Entlassung", „Versetzung in den Ruhestand" und „Übertritt in den Ruhestand" kraft Gesetzes. Auch die Form der Urkunden hat eine Veränderung erfahren, die im folgenden noch erörtert wird.

I. Zuständigkeiten.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten bestimmen die Durchführungsvorschriften, daß die Beamten der Freien und Hansestädte Hamburg und Bremen vom Führer und Reichskanzler oder nach seiner Ermächtigung von den Reichsministern innerhalb ihres Geschäftsbereichs nur dann ernannt, in den Ruhestand versetzt und in den vorbehaltenen Fällen entlassen werden, wenn sie überwiegend staatliche — nicht kommunale — Hoheitsaufgaben wahrzunehmen haben. Den Kreis dieser Beamten bestimmen die Reichsminister des Innern und der Finanzen. Ferner ist bestimmt, daß Beamte einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vom Führer und Reichskanzler nur dann ernannt, in den Ruhestand versetzt und in den vorbehaltenen Fällen entlassen werden, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist; sonst geschieht dies nach den für sie geltenden Vorschriften. Beamte in diesem Sinne sind auch die Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, soweit sie — unbeschadet einer Notwendigkeit staatlicher Bestätigung — von den Unterhaltsträgern angestellt werden. Im Saarland bestätigt Studiendirektoren und Oberstudienräte der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die übrigen Lehrkräfte der Reichskommissar für das Saarland.

II. Ernennungen.

1. Eine „Ernennung" erfolgt durch den Führer und Reichskanzler (vgl. oben A I 1), wenn dem Beamten erstmalig eine Planstelle oder eine Planstelle mit anderer Amtsbezeichnung und höherem Endgrundgehalt übertragen werden soll. Eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler erfolgt daher nicht, wenn der Beamte ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen werden soll oder wenn sich nur die Amtsbezeichnung des Beamten ändert, er aber in der bisherigen Besoldungsgruppe bleibt. Die Einweisung oder die Änderung der Amtsbezeichnung geschieht in diesen Fällen durch den zuständigen Reichsminister oder die von diesem ermächtigte Stelle.

2. Ernennung von nichtplanmäßigen Beamten. Soll ein nichtplanmäßiger Beamter, der unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt worden ist, zum planmäßigen Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, so bedarf es in jedem Falle einer Ernennung.

3. Ernennung von Wartestandsbeamten. Bei der Wiederverwendung eines Wartestandsbeamten erfolgt eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nur dann, wenn ihm eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe übertragen werden soll. Soll ein Beamter, der durch den Führer und Reichskanzler in den Wartestand versetzt ist, wieder verwandt werden, so ist bei dem Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei die Zustimmung des Führers und Reichskanzlers einzuholen, auch wenn dieser ihn nicht ernennt; der Stellvertreter des Führers ist zu hören.

4. Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit erfolgt durch die Reichsminister, in Preußen den Ministerpräsidenten (delegiert, siehe oben Abschn. B), soweit nicht andere Stellen dazu ermächtigt sind. Sie wird durch einen Erlaß ausgesprochen, der beispielsweise folgendermaßen lautet:

„An den .....

Nachdem Sie bisher durch gewissenhafte Erfüllung Ihrer Amtspflichten und durch Ihr Verhalten in und außer dem Amt das bei der Begründung Ihres Beamtenverhältnisses in Sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt haben, erhalten Sie in der Erwartung, daß Sie auch fernerhin dem Führer und dem Reiche die Treue halten werden, mit dieser Urkunde gemäß § 28 DBG. die Eigenschaft als

Beamter auf Lebenszeit.

Unterschrift."

5. Ernennungsurkunde. Der Wortlaut der Ernennungsurkunde ist jetzt genau vorgeschrieben. Die Urkunden erhalten als Einleitung die Worte „Im Namen des deutschen Volkes" statt, wie bisher, „Im Namen des Reichs". Die nicht vom Führer und Reichskanzler zu vollziehenden Urkunden sind „Namens des Führers und Reichskanzlers" auszufertigen. Für Ernennungsurkunden sind je drei Muster eingeführt, und zwar:

a) „Ich ernenne unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ..... usw.",

b) „Ich ernenne unter Berufung in das Beamtenverhältnis ..... usw." und

c) „Ich ernenne ..... usw."

für Ernennungen, die der Führer und Reichskanzler selbst vornimmt, und für solche, die „Namens des Führers und Reichskanzlers" ausgefertigt werden. In die Ernennungsurkunden sind, soweit vor der Einstellung oder Anstellung ein Beamtenverhältnis nicht bereits begründet war, gemäß § 27 Abs. 1 DBG. die Worte „unter Berufung in

das Beamtenverhältnis" aufzunehmen, soweit die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, gemäß § 28 Abs. 1 DBG. auch die Worte „auf Lebenszeit". Bei weiteren Ernennungen sind die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" oder „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit" nicht zu wiederholen. In der Ernennungsurkunde für einen Beamten auf Zeit ist die Zeit anzugeben, für die er ernannt wird, z. B. „für die Zeit vom 1. Oktober 1937 bis 30. September 1947". In die Urkunde ist die Amtsbezeichnung einzusetzen, die in der Besoldungsordnung (oder einstweilen noch in Gesetzen oder Verordnungen, die diese ergänzen) für das etwa bisher wahrgenommene und das künftig wahrzunehmende Amt als Regelbezeichnung vorgesehen ist. Weitere Angaben, wie Hinweise auf den Zeitpunkt der Wirkung der Urkunden, auf die Dienststelle oder Besoldungsgruppe des Beamten oder seine Eigenschaft als unmittelbarer oder mittelbarer Reichsbeamter, sind nicht statthaft.

III. Kommissarische Beauftragung.

Soll ein bereits ernannter Beamter kommissarisch (vertretungsweise) in einer anderen Dienststellung verwandt werden, so erhält er keine Ernennungsurkunde, sondern einen Erlaß, der beispielsweise folgendermaßen lautet:

„An den .....

Ich beauftrage Sie mit der kommissarischen (vertretungsweisen) Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines ..... usw.

Unterschrift."

Während für die Bestellung kommissarischer Beamter in den Besoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts bisher in Preußen der Ministerpräsident zuständig war, ist diese Zuständigkeit jetzt durch den Erlaß vom 14. Juli 1937 auf die Minister delegiert. Diese Befugnis hat sich für die vorgenannten Beamten der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in seiner Anordnung vom 20. August 1937 in seinem Geschäftsbereich vorbehalten.

IV. Einweisung.

Die Einweisung eines vom Führer und Reichskanzler oder von einem Reichsminister ernannten Beamten in die Planstelle ist unter Angabe des Einweisungstages in einem Begleiterlaß des zuständigen Reichsministers auszusprechen, soweit nicht eine nachgeordnete Behörde dazu ermächtigt wird. Die Einweisung eines von einer nachgeordneten Dienststelle ernannten Beamten ist von dieser Dienststelle auszusprechen.

In eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung (vgl. oben Abschnitt D II 1) wird ein Beamter beispielsweise folgendermaßen eingewiesen:

„An den .....

Hiermit weise ich Sie in eine freie ..... (Amtsbezeichnung) Stelle der Gruppe ..... der Reichs- (Landes-) Besoldungsordnung mit Wirkung vom ..... ein.

Unterschrift."

Ebenso ist dann zu verfahren, wenn sich nur die Amtsbezeichnung des Beamten ändert, er aber in der bisherigen Besoldungsgruppe bleibt. Bei den Einweisungen ist Nr. 11 der Reichsbesoldungsvorschriften zu beachten (vgl. hierzu auch den Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 27. Mai 1936 — RBesBl. S. 47 — und den des Preußischen Finanzministers vom 7. September 1936 — Pr BesBl. S. 208 —).

V. Versetzung.

Wird im Falle der „Versetzung" die Änderung der Amtsbezeichnung — nicht der Besoldungsgruppe — erforderlich, so erfolgt sie durch die Dienststelle, welche die Versetzung ausspricht, soweit der zuständige Reichsminister sich dies nicht vorbehalten hat (vgl. oben Abschn. C).

VI. Beendigung des Beamtenverhältnisses.

1. Versetzung in den Ruhestand. Die „Versetzung in den Ruhestand" nach den §§ 70 bis 73, 75, 76, 77 Abs. 1 und 2 DBG. erfolgt in den vorbehaltenen Fällen durch den Führer und Reichskanzler. Dasselbe gilt für die Entpflichtung der Hochschullehrer (vgl. hierzu § 173 Abs. 1 DBG.). Wartestandsbeamte werden nur in den im Erlaß vom 10. Juli 1937 aufgeführten Fällen (vgl. oben A I 3) vom Führer und Reichskanzler, sonst von den Reichsministern oder den von diesen ermächtigten Stellen in den Ruhestand versetzt. Auch für die Versetzung in den Ruhestand sind jetzt die zu verwendenden Urkunden genau vorgeschrieben, und zwar in folgender Form:

a) „Ich versetze den ..... in den Ruhestand",
b) wie vor, jedoch mit Dankesformel,
c) „Ich versetze den ..... auf seinen Antrag in den Ruhestand" und
d) wie vor, jedoch mit Dankesformel

(zu a bis d: je zwei Muster, je nachdem die Urkunde vom Führer und Reichskanzler selbst oder „Namens des Führers und Reichskanzlers" vollzogen wird).

2. Übertritt in den Ruhestand. Bei „Übertritt in den Ruhestand" kraft Gesetzes (§ 68 DBG. = Altersgrenze, § 69 DBG. = Zeitablauf bei Beamten auf Zeit) erhält der Beamte eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Das gleiche gilt für die in Nr. I Abs. 1 Satz 4 des Erlasses vom 10. Juli 1937 (vgl. oben A I 3) aufgeführten Wartestandsbeamten, wenn sie nach § 68 DBG. in den Ruhestand treten. Der Übertritt in den Ruhestand nach § 77 Abs. 3 a. a. O. (der lautet: „Wird dem Wartestandsbeamten ein

neues Amt übertragen, das nicht derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört, so tritt er mit der Übertragung des neuen Amtes aus seinem bisherigen Amt in den Ruhestand") ist dem Beamten von der Dienstbehörde schriftlich zu eröffnen, die für die Übertragung des neuen Amtes zuständig ist. Bei Übertritt in den Ruhestand ist etwas grundsätzlich Neues zu beachten. In diesen Fällen wird die Urkunde nur dann dem Führer und Reichskanzler zur Vollziehung vorgelegt, wenn es sich um planmäßige Beamte der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen handelt und der Dank ausgesprochen werden soll. In den übrigen Fällen fertigt der zuständige Reichsminister oder die von ihm ermächtigte Stelle die Urkunde aus. Auch für den Übertritt in den Ruhestand sind die Urkunden im Wortlaut vorgeschrieben; sie lauten:

a) „Sie erreichen am ..... die Altersgrenze und scheiden deshalb auf Grund des § 68 DBG. aus" (= Wortlaut der Urkunde, die der zuständige Reichsminister oder die von ihm ermächtigte Stelle ausfertigt),

b) „Ich spreche dem ....., der die Altersgrenze erreicht hat und deshalb in den Ruhestand tritt, für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus usw.",

c) „Sie scheiden am ..... auf Grund des § 69 DBG. aus dem Dienst aus" (= Wortlaut der Urkunde, die der zuständige Reichsminister oder die von ihm ermächtigte Stelle ausfertigt),

d) „Ich spreche dem ....., der mit Ablauf des ..... aus dem Dienst ausscheidet, für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus usw."

(zu b und d: je zwei Muster, je nachdem die Urkunde vom Führer und Reichskanzler selbst oder „Namens des Führers und Reichskanzlers" ausgefertigt wird).

3. Entlassung. Es sind zu unterscheiden:

a) Fälle, in denen es einer Entlassungsurkunde bedarf, und

b) Fälle, in denen es einer solchen nicht bedarf.

Zu a: Eine Entlassungsurkunde wird nur in den Fällen der §§ 60 (= Entlassung auf Antrag) und 63 DBG. (= Entlassung eines verheirateten weiblichen Beamten) ausgefertigt. Die für diese Fälle zur Verwendung vorgesehenen Urkunden lauten:

aa) „Ich entlasse den ..... auf seinen Antrag",

bb) wie vor, jedoch mit Dankesformel

(je zwei Muster, je nachdem die Urkunde vom Führer und Reichskanzler selbst oder „Namens des Führers und Reichskanzlers" ausgefertigt wird).

Zu b: Dagegen bedarf es bei „Entlassungen" in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG. (§ 57 = Eidesverweigerung, § 58 = Weigerung der Weiterführung des Amts nach Zeitablauf, § 59 = Abstammung, § 61 = Widerruf) einer förmlichen Entlassungsurkunde nicht. Sie werden, soweit ein Vorbehalt des Führers und Reichskanzlers nicht vorliegt, von dem zuständigen Reichsminister verfügt, bei den Beamten, die nach der Ermächtigung der Reichsminister von nachgeordneten Dienststellen ernannt und entlassen werden, von den für die Ernennung zuständigen Stellen.

4. Übertritt. Bei Übertritt von Beamten als Soldat in die Wehrmacht oder in den Dienst einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sind Urkunden über die Beendigung des bisherigen Beamtenverhältnisses auszufertigen.

5. Aussprechen des Dankes. In den bei Versetzung in den Ruhestand, bei Übertritt in den Ruhestand und bei Entlassung gemäß den §§ 60, 61 und 63 DBG. auszufertigenden Urkunden kann der Dank für die dem deutschen Volke geleisteten Dienste ausgesprochen werden, in der Regel jedoch nur dann, wenn der Beamte eine mindestens fünfundzwanzigjährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt hat; der Dank wird nicht ausgesprochen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint, beispielsweise in den Fällen der §§ 71 (= politische Gründe) und 72 DBG. (= Abstammung).

VII. Versetzung in den Wartestand.

Nach § 44 DBG. kann der Führer und Reichskanzler jederzeit bestimmte Beamte in den Wartestand versetzen. Die in diesem Falle zu verwendende Urkunde lautet:

„Ich versetze den ..... gemäß § 44 DBG. (gegebenenfalls mit dem Zusatz: mit Ablauf des .....) in den Wartestand."

VIII. Verfahren.

Das Verfahren bei der Vorlage von Vorschlägen für die Ernennung, die Versetzung in den Ruhe- und Wartestand und die Entlassung in den vorbehaltenen Fällen ist im allgemeinen unverändert geblieben. Ich verweise hierbei auf meinen Aufsatz „Das Recht der Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten" in Heft 2 dieses Jahrgangs auf Seite 15*ff. (Abschn. C III 1 bis 6). Lediglich die Frist von drei Wochen nach Absendung der Ernennungsvorschläge an den Stellvertreter des Führers für die Vorlage an den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei, wenn der Stellvertreter des Führers keine Einwendungen erhebt, ist jetzt einheitlich auf vier Wochen festgesetzt worden. Auch die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893) sind von den Durchführungsvorschriften unberührt geblieben.

IX. Vollziehung der Urkunden.

Die Neuregelung hat auch an den Schlußformeln der Urkunden eine Änderung nicht gebracht. Die in Abschnitt C VI meines obenerwähnten Aufsatzes aufgeführten Schlußformeln der Urkunden sind weiterhin anzuwenden.

X. Verwendung der alten Urkundenvordrucke.

Die bisher vorgeschriebenen Urkundenvordrucke können bis zum Neudruck der jetzt vorgeschriebenen Muster weiterhin verwandt werden. Das ist ohne weiteres möglich bei den Vordrucken D 32 und D 33, da die neuen Muster nur geringe Änderungen rein formeller Art aufweisen. Soweit bei den Ernennungsurkunden die Worte „auf Lebenszeit" aufzunehmen sind, können diese bei den Reinschriften in das Muster D 2 (5. 35) unter die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" eingesetzt werden. Soweit Urkunden textmäßig grundsätzlich geändert sind, wie z. B. die Muster D 25 (6. 35) und D 26 (6. 35) über den Eintritt in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze, ist für die Reinschrift der Urkundenvordruck zu benutzen, der lediglich die Worte „Im Namen des Reichs" enthält. Der übrige Text ist nach Muster 19 der Anlage 3 zu den Durchführungsvorschriften mit Schreibmaschine einzusetzen.

Bücher und Zeitschriften

Die Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule.

Herausgeber: Oberbürgermeister Dr. Dr. Weidemann.

Band 12 (90 Seiten).

I. Das Schulwesen. Von Dr. Helmut Bojunga, Ministerialdirektor im Reichserziehungsministerium.

II. Kulturpflege der Gemeinden und Gemeindeverbände. Von Karl Friedrich Kolbow, Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München.

Preis 1,40 RM.

Mit Hilfe eines vorzüglichen Stabes von Mitarbeitern ist es dem Herausgeber der „Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule", Oberbürgermeister Dr. Weidemann, gelungen, diese nunmehr 25 Bände umfassende Schriftenreihe zu einer ausgezeichneten, jetzt fast alle Gebiete der öffentlichen Verwaltung umfassende Lehrbücherei auszugestalten. Band 12 der Reihe behandelt die wichtigsten Gebiete der öffentlichen Kulturarbeit. In seinem Beitrag „Das Schulwesen" gibt Ministerialdirektor Dr. Bojunga eine bei aller Knappheit erschöpfende Darstellung der Rechtsverhältnisse des Schulwesens. Entsprechend dem Zweck der Schriftenreihe, den Beamten des mittleren Dienstes eine Einführung in die wesentlichsten Bestimmungen der einzelnen Verwaltungszweige zu bieten, beschränkt sich die Darstellung auf die geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Die Entwicklung des Schulrechts unter der nationalsozialistischen Staatsführung ist jedoch deutlich herausgestellt, auch finden sich gelegentliche Ausblicke auf die künftige Gestaltung. Nach einem kurzen geschichtlichen Abriß wird unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen zur Schulreform der Aufbau des Schulwesens erläutert, anschließend werden die Schulaufsicht, die Unterhaltung und Verwaltung der Schulen, die Rechtsverhältnisse der Lehrer, die Bestimmungen der Schulordnung, das Verhältnis der außerschulischen Erziehungsträger zur Schule, die Frage des Privatschulwesens und in einem Anhang das Landjahr erörtert.

Weniger vom juristischen und verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus als unter dem Gesichtswinkel des inmitten der lebendigen Strömungen vielgliedriger kultureller Arbeit stehenden Fachmannes behandelt Landeshauptmann Kolbow die verschiedenen Zweige öffentlicher Kulturpflege der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Beitrag befaßt sich nach einer kurzen geschichtlichen Übersicht in zehn knappen Abschnitten mit der Bau- und Kunstdenkmalpflege, der Pflege der vorgeschichtlichen Bodenaltertümer, den Museen, dem Büchereiwesen, dem Naturschutz, der Schriftgutpflege, dem Theater- und Musikwesen, dem Film-, Funk- und Pressewesen, der Heimat- und Volkstumspflege und der Landesforschung. Wird der praktische Verwaltungsbeamte aus den Darlegungen Kolbows vielleicht auch weniger unmittelbar verwertbare verwaltungstechnische Kenntnisse gewinnen, so wird doch gerade die lebendige Art, in der hier die mannigfachen Zweige öffentlicher kultureller Betätigung vor Augen geführt werden, so manchem neue Blickpunkte eröffnen, der dieser Arbeit bisher fern oder teilnahmslos gegenüberstand.

Insgesamt bedeutet der Band eine wertvolle Bereicherung der geringen über die Organisation des Schulwesens und die öffentliche Kulturpflege vorhandenen Literatur und wird sich sicher nicht nur unter den Verwaltungsbeamten, sondern auch unter den Schulmännern zahlreiche Freunde gewinnen.

Berlin. Dr. Klamroth.

*

Japan — Gefahr oder Vorbild.

Von Johannes Stoye.

Leipzig 1936, Verlag Quelle & Meyer.

331 Seiten. Leinenband 7 RM.

Hier hat ein Mann, der gewohnt ist, große Räume und ihre historische Gesamtentwicklung geopolitisch zu sehen, seine methodische Erfahrung mit Erfolg angewandt auf das Reich des Mikado.

Auf Grund eingehenden Studiums der wichtigsten neueren europäischen Japanliteratur und ausgehend vom Raum und vom Volke behandelt er nach einer historischen Übersicht einige der brennendsten Probleme des heutigen Japan: das Bevölkerungsproblem, die Not des japanischen Bauern, das viel umstrittene „soziale Dumping". Er versucht, dem Leser den Sinn der Militärrevolte vom 26. Februar 1936 aus der Stellung der japanischen Wehrmacht zu erklären. Er wirft die Frage auf, ob Japan Gefahr oder Vorbild sei — nicht um sie eindeutig zu beantworten, sondern um sie am Ende der Ausführungen in eine neue Form zu gießen: Japan — Gefahr und Vorbild?

Gern folgt der Leser der flotten Darstellung des Verfassers, der sich um Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit bemüht, dabei aber nicht den Anspruch erhebt auf eine wissenschaftliche Leistung.

Obwohl also das Buch nicht für den Fachmann geschrieben ist — wie es im Vorwort heißt —, bedauert man manchmal, daß der Verfasser nicht auf Grund eigener Anschauung zu urteilen, aus ersten Quellen zu schöpfen vermag. Dies hätte seiner Stellungnahme in umstrittenen Fragen oft eine größere Sicherheit gegeben. Zwar versucht er, durch umfassende und verständnisvolle Lektüre ein eigenes Urteil zu gewinnen. Immer wieder beruft er sich auf Männer, „denen man mangelnde Kenntnis Japans nicht vorwerfen kann", oder „auf höchst objektive Kritiker Japans". Es entgeht ihm aber dabei, daß auch diese Männer sich oft nur auf sekundäre Quellen stützen und gelegentlich fertige Urteile übernehmen, wie sie von Japanern für das Ausland geprägt und mit propagandistischem Geschick verbreitet werden. Wenn z. B. auch zugegeben sei, daß die japanische Regierung in den letzten zwei Jahrzehnten auf die Wirtschaftsentwicklung durch kluge und zielbewußte Lenkung weitgehenden Einfluß nahm, so muß man doch gegen eine in neuerer Zeit wiederholt auftauchende und auch vom Verfasser (S. 253 usw.) vertretene, von Japanern nicht ungern vernommene Ansicht Einspruch erheben, nach der es sich bei der industriellen Revolution Japans von Anfang an um eine zielvolle Planwirtschaft handle. Die Japaner sind keine Wunderknaben, wie mancher europäische Autor glaubt. Es ist nicht alles bei ihnen haarscharf durchdacht, planmäßig und zielstrebig. — Auch sie haben oft genug teueres Lehrgeld bezahlen müssen, was sich besonders deutlich bei der Entwicklung der modernen Wirtschaft seit der Eröffnung des Landes zeigte. Jahrzehntelang hat man tastend probiert und laienhafte Versuche gemacht, hat sich Berater aus dem Ausland geholt, sie wieder entlassen und durch Fachleute aus einem anderen Lande ersetzt, um unter Mißgeschick, Zufällen und Fehlschlägen allmählich die Grundlagen einer Textil-, Eisen-, Leder- usw. Branche zu schaffen, wie sie in erster Linie zur Bedarfsdeckung der Wehrmacht unentbehrlich waren. Angesichts dieser historischen Tatsachen kann man von einer Planwirtschaft in den ersten Jahrzehnten des neuen Japan doch kaum sprechen.

So läßt das Buch des öfteren einen Mangel an historischen Einzelerkenntnissen wie an tieferem Einblick in die geschichtlichen Zusammenhänge erkennen, weshalb auch der Überblick über die Geschichte den schwächsten Teil des Werkes darstellt. Z. B. ist Etō Shimpei (S. 99) kein Satsuma-Mann, sondern stammt aus Hizen; auch wurde er nicht ermordet (S. 101), sondern hingerichtet. Auch Saigō Takamori fiel nicht durch Mörderhand (S. 101), sondern in der Schlacht. — Doch da es nicht die Hauptaufgabe des Referenten ist, dem Autor seine Mängel aufzumutzen, sei hier auf Zusammenstellung einer Fehlerliste verzichtet.

Wenn man weiß, wie schwer die Japanwissenschaft ist, wird man nachsichtig, und man freut sich, wenn ein Außenseiter, wie es der Verfasser getan hat, ehrlich bemüht ist, sich in die Materie einzuarbeiten. — So dürfen wir diese kleineren Unrichtigkeiten mehr als Schönheitsfehler betrachten und das Ganze trotzdem empfehlen.

Stahnsdorf b. Berlin. Clemens Scharschmidt.

*

Ernst Krieck:

Völkisch-politische Anthropologie.

II. Teil: Das Handeln und die Ordnungen.

Armanen-Verlag, Leipzig.

172 Seiten. Preis 4,20 RM.

Ernst Kriecks Bedeutung für die Grundlegung einer neuen Erziehungswissenschaft bedarf keiner besonderen Unterstreichung. Sein erfolgreichstes und bisher bedeutsamstes Werk, die „Nationalpolitische Erziehung", vor der Machtübernahme erschienen, hat eine Verbreitung gefunden, an die kein ähnlich geartetes Werk der Gegenwart heranreicht. Diesem Buch stellt sich nun die „Völkisch-politische Anthropologie" an die Seite, von der bisher zwei Bände erschienen sind und in der Ernst Krieck die philosophische Grundlegung des neuen politischen, auf Rasse und Volkstum ruhenden Menschenbildes versucht.

Krieck arbeitet in der Einleitung seines zweiten Bandes: „Das Handeln und die Ordnungen" sieben Dogmen des bisherigen rational-humanistischen Menschenbildes heraus. Dieser Ideologie der Vergangenheit wird die Wirklichkeitsgestalt des neuen, in der Gemeinschaft wurzelnden Menschen entgegengestellt, bei dem Leib, Seele und Geist auf eine einheitliche Lebenswurzel zurückgeführt werden. Der neue Mensch ist für ihn zutiefst und unlöslich mit

der großen politisch-geschichtlichen Aufgabe der nächsten Geschichtsperiode verbunden.

Von dieser Lebensrealität aus werden die Lebensvorgänge, die Ordnungen und Werte, das Tun und Handeln im einzelnen untersucht und am konkreten Beispiel verdeutlicht. Es würde zu weit führen, den Gedankengängen Kriecks in den Einzelheiten zu folgen und das Bild des handelnden Menschen, das er entwirft, auf engstem Raum nachzuzeichnen. Ein tief angelegtes, im höchsten Sinne politisches Buch, dessen Lektüre die geistige Erarbeitung eines neuen Menschenbildes darstellt und durch das Krieck wieder einen bedeutsamen Beitrag für die nationalsozialistische Ausrichtung der Wissenschaft gegeben hat.

Berlin. Dr. Gerhard Krüger.

*

Die deutsche Erbpflege.

Von Dr. med. Gerhard Friese und Gerichtsassessor H. Lemme.

Leipzig 1937, Verlag Georg Thieme.

Preis 4,80 RM.

„Die deutsche Erbpflege" von Friese und Lemme will eine allgemeinverständliche und wissenschaftlich einwandfreie Darstellung der Grundlagen unserer Erbpflege und Erbgesetzgebung geben. Sie wendet sich weniger an die Fachwelt, die in den beiden Kommentaren Gütt-Rüdin-Ruttke und Gütt-Linden-Maßfeller ausgezeichnete Nachschlagewerke besitzt, als vielmehr an den praktischen Arzt, den Lehrer, den Studenten und vor allem an den politischen Führer in der Partei und ihren Formationen.

Die Verfasser, ein Arzt und ein Jurist, geben in der Einführung eine gute und knappe Übersicht über die Erbkunde, über die Erbpflege als staatliche Aufgabe und über die Mittel und Methoden der Erbpflege. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse theoretischer Erbforschung wird das klinische Bild der Erbkrankheiten, soweit sie für das Gesetz in Betracht kommen, und das praktische Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht erörtert. Die wichtigsten einzelnen Punkte aus der Zusammenarbeit zwischen Arzt und Jurist finden eine eingehende Darstellung, so daß sich auch der interessierte Nichtfachmann rasch ein Bild über die Aufgaben des Gerichtes, seine Zusammensetzung, über die Beschlußfassung, über die Möglichkeit eines Einspruches, über die Durchführung des Beschlusses und über die Kostenfrage machen kann.

Das Buch schließt mit einer Darstellung der wichtigsten positiven bevölkerungspolitischen Maßnahmen.

Berlin. Frercks.

*

Hundeika, Hptm. E.:
Rasse, Volk, Soldatentum.

Verlag Lehmann, München.

Hundeika, Hptm. E., hat den erstmaligen Versuch gemacht, die Zusammenhänge zwischen Rasse und Soldatentum darzustellen. Gerade die Schwierigkeiten genauer rassenseelenkundlicher Forschungen sind bekannt und erklären sich daraus, daß hier messende und zählende Methoden nicht weiterbringen. Die rassenseelenkundlichen Arbeiten werden daher in ihrer Methode immer etwas Subjektives behalten, und auch Hundeika geht durchaus eigenwillig vor, indem er kriegsgeschichtliche Darstellungen und eigenes soldatisches Erleben zum Ausgangspunkt nimmt und sie vom Rassenseelischen her zu deuten und zu verstehen versucht.

Gerade das Verhalten im Kriege, der wie kaum ein anderes Ereignis alle seelischen Kräfte eines Volkes beansprucht und sie zur Äußerung bringt, läßt Rückschlüsse auf rassische Anlagen zu, wie sie sonst vielleicht nur im religiösen und musischen Leben zum Ausdruck kommen.

Hundeika geht hierbei vom nordischen Soldatentum aus. Nordisch sind ihm Einzelkämpfertum und Angriff. Westisch dagegen der Kampf in geschlossener Ordnung und großzügiger Verteidigung. Das Ostische (Alpine) ist durch willige Befehlsbefolgung bei Mangel an eigener geistiger Beweglichkeit gekennzeichnet. Das deutsche und englische Soldatentum, das vorwiegend nordischen Charakter zeigt, wird in seiner Eigenart von dem mehr westisch betonten Soldatentum Frankreichs abgesetzt. Die übrigen Rassen, auch die außereuropäischen, werden nur kurz gestreift. Weiterhin versucht der Verfasser rassenbedingte Gegensätze in der Kriegsführung, in der Kriegstechnik und Strategie darzustellen.

Hundeika hat sein Buch mit bester Anschaulichkeit geschrieben und gibt nicht nur dem Soldaten, sondern jedem rassisch und historisch interessierten Leser mannigfaltige Anregungen. Es ist ein wertvoller Beitrag zur Rassenseelenkunde.

Berlin. Frercks.

*

Geburtenkrieg.

Von Dr. Paul Danzer.

München 1937, Verlag Lehmann.

Preis 1,50 RM.

Schon der Titel dieser Schrift ist revolutionär und packt an der entscheidenden Frage unserer Zeit an. Es wäre verfehlt, sich mit den anfänglichen Erfolgen unserer Bevölkerungspolitik zufrieden zu geben. Gewiß, das Erreichte ist wohl der schönste Vertrauensbeweis zum nationalsozialistischen Deutschland, aber wir müssen ebenso freimütig gestehen, daß wir auch heute noch mit Hunderten von Vorurteilen, mit Mißverständnissen und falschen

Auffassungen zu kämpfen haben. Es ist ein Verdienst des Verfassers, daß er sich gerade mit diesen Punkten ausführlich beschäftigt, und zwar in einer so allgemein verständlichen Art, daß die Schrift nicht nur der sachlichen Aufklärung dient, sondern gleichzeitig als eine entscheidende Kampfbroschüre zu werten ist, die weiteste Verbreitung verdient. Wir kennen alle die in den letzten Jahren im Überfluß erschienenen Übersichtsdarstellungen der Erb- und Rassenpflege, die sich in der Art der Stoffauswahl, in ihren vielen Kurven und schematischen Zeichnungen sehr ähnelten und meist eine eigene Originalität vermissen ließen und denen es, worauf es vor allem bei der Behandlung dieser Frage ankommt, an innerer Überzeugungskraft fehlte.

Der Verfasser steht selbst als Hauptschriftleiter des „Völkischen Willen", der bekannten Kampfzeitschrift des Reichsbundes der Kinderreichen, in der vordersten Reihe der bevölkerungspolitischen Aufklärung, er kennt die Argumente der Zweifler und Gegner und kann sie daher am besten widerlegen.

Der Lehrer, der seine rassenpolitische Aufgabe erfaßt hat und weiß, wie es hier vor allem auf begeisterte Herzen und Gesinnungserziehung ankommt, findet in dem Danzerschen Buch wertvolle Anregung zur Gestaltung seines Unterrichtes. Wir wünschen, daß er hiervon recht häufig Gebrauch machen wird.

Berlin. Frercks.

*

Der Mensch fliegt.

Von Paul Karlson.

Verlag Ullstein, Berlin.

Preis 6,50 RM, geb. 7,80 RM.

Das mit einem kurzen Geleitwort von Ernst Udet versehene, fast 400 Seiten umfassende Buch mit dem etwas undurchsichtigen Titel stellt die Geschichte und vor allem die Technik des Fliegens dar, und zwar für den Laien, der weder über physikalische noch technische Kenntnisse verfügt. Der noch jugendliche Verfasser, der Physik studiert und sich selbst segelfliegerisch betätigt hat, löst diese schwierige Aufgabe in glänzender Weise. Es gelingt ihm, die physikalischen und technischen Vorgänge so einfach, klar und eindringlich darzustellen, daß jeder Laie, der mitarbeitend und mitdenkend liest, sie begreifen muß. Sehr wesentlich sind dabei die geschickten Zeichnungen — es sind fast 200 — von Gerda Becker. Die Darstellung ist an keiner Stelle trocken, sondern immer lebendig, frisch und farbig, so daß man mit Genuß und Vergnügen weiterliest. Wenn auch der Fachmann hier und da nicht ganz einverstanden ist, so ist das kein Unglück, da ja das Buch nicht für den Fachmann, sondern für den Laien geschrieben ist. Man lese z. B. den Abschnitt „Der Gesang der Propeller". Hier schildert Karlson auf 14 Seiten einleuchtend und gelegentlich humorvoll die Wirkungsweise der Luftschraube; er behandelt dabei nicht nur die Strahl- sondern auch die Tragflächentheorie der Schraube.

Berlin. Schütt.

*

Der Schulungsbrief

(September-Heft).

Das Septemberheft des „Schulungsbriefes" ist der Außenpolitik des Zweiten Reiches gewidmet. In drei ausgezeichneten Aufsätzen werden die Fehler und die Fehlerquellen sowie die Auswirkungen dieser Fehler unter besonderer Berücksichtigung der Außenpolitik aufgezeigt und gleichzeitig dargelegt, wie es dadurch allmählich zur Schwächung des Reiches und trotz des heldenhaften Kampfes gegen eine Welt von Feinden durch die Revolte von 1918 zum Untergang des Zweiten Reiches kam. Die Kenntnis dieser Mängel und Schwächen, die auf den verschiedensten Gebieten liegen, ist nicht nur eine historisch-rückblickend interessante Frage, sondern hat auch für uns noch allergrößte praktische Bedeutung. Dr. von Kloeber behandelt in dem Beitrag „Von der Reichsgründung zum Weltkrieg" vorwiegend die großen Fehler im außenpolitischen Raum (Verkennung des Habsburg-Hohenzollern-Problems, Nichtbeachtung der Madjarisierung Österreichs, falsche Bündnispolitik) und die Auswirkungen dieser Fehler. Der Aufsatz von Ludwig Geßner: „Die Fehlerschau, Führung und Volk in der Vorkriegspolitik" belegt die politischen, militärischen und geistigen Fehler, wobei auch die Fehlerquellen (persönliche Schwächen, abstrakte Ideologie, sentimentale Unbeherrschtheit, romantische Schwärmerei, juristisch-bürokratisch-formalistische Denkweise) eingehende Darstellung finden. Ein besonders wichtiges Kapitel erörtert Dr. Johann von Leers in dem Beitrag „Überstaatliche Mächte im Zweiten Reich — Die Vorbereitung des Weltkrieges", der im einzelnen eine Übersicht gibt über das planmäßige Wühlen jener finsteren Mächte, die auf verschiedenen Wegen schleichend ihr einziges gemeinsames Ziel — damals wie heute — in der Unterwerfung Deutschlands sahen: Judentum, Marxismus, Freimaurerei, Kirchenreaktion. Ein Überblick über die Freimaurerei in den anderen Ländern rundet das Bild ab.

Wie auch sonst immer bringt der Schulungsbrief in seinen geschichtlichen Aufsätzen nicht eine zeitliche Tatsachenaneinanderreihung, sondern eine sorgfältig abgewogene geistesgeschichtliche Gesamtdarstellung, die ebenso wissenschaftlich einwandfrei wie weltanschaulich zuverlässig und volkstümlich ist.

Berlin. Adami.

*

Der Schulungsbrief.

Die Oktoberfolge (10/37) bringt u. a.:

Volkstum gegen Habsburg.
Österreichs Schicksal um 1900.

Wertvolle Bildbeilage.

Auflage über 2 Millionen. Preis 15 Rpf.

Bezug nur durch die Ortsgruppen der Partei.

Herausgeber:

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.
Amt für Schulungsbriefe.
Hauptschulungsamt der NSDAP.

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., Berlin.

Wanderausstellung der Reichsjugendführung „Schafft Heime für die Hitler-Jugend".

Der Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung in der Reichsjugendführung beabsichtigt, eine Wanderausstellung „Schafft Heime für die Hitler-Jugend" in allen Teilen des Reiches zu zeigen, und hat zunächst im Anschluß an den Reichsparteitag eine Reiseroute bis Weihnachten laut nachstehender Aufstellung festgelegt. Auf dieser Ausstellung wird eine große Anzahl Modelle und Pläne von vorbildlichen HJ.-Heimen, wie sie zur Zeit in allen Teilen des Reiches im Entstehen sind, gezeigt. Diese Modelle sind bereits dem Führer in der Reichskanzlei vorgeführt worden.

Im Rahmen dieser Ausstellung werden auch Möbel gezeigt, wie sie zu einem vorbildlichen Heim gehören. Weiterhin ist damit eine umfassende Schau von Schulungsmaterial, welches in den Heimen der Hitler-Jugend zur Anwendung gelangt, verbunden. Mit dieser Ausstellung wird bezweckt, allen an der HJ.-Heimbeschaffung interessierten Stellen, die hiermit zum Besuch aufgefordert werden, den gegenwärtigen Stand der HJ.-Heimbeschaffung zu zeigen und durch Beispiele zur Lösung der auf diesem Gebiet vorhandenen Aufgaben aufzufordern. Die Ausstellung soll gegen eine Eintrittsgebühr von 10 Pfennig pro Person gezeigt werden.

Fahrroute

für die Wanderausstellung „Schafft Heime für die Hitler-Jugend".

1937:

2. 9. bis 15. 9. Gebiet Franken. — Zum Reichsparteitag in Nürnberg.
16. 9. bis 22. 9. Gebiet Bayrische Ostmark.
23. 9. bis 29. 9. Gebiet Hochland.
30. 9. bis 10.10. Gebiet Württemberg.
11.10. bis 17.10. Gebiet Baden.
18.10. bis 24.10. Gebiet Saarpfalz.
25.10. bis 31.10. Gebiet Hessen-Nassau.
8.11. bis 14.11. Gebiet Thüringen.
15.11. bis 21.11. Gebiet Kurhessen.
22.11. bis 28.11. Gebiet Mittelland.
6.12. bis 12.12. Gebiet Kurmark (westlicher Teil).